

Gebührensatzung
für das Freizeitbad VITAMAR der Gemeinde Kleinostheim
(Badgegebührensatzung)
vom 26.11.2021

Die Gemeinde Kleinostheim erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freizeitbades erhebt die Gemeinde Kleinostheim Gebühren nach dieser Satzung. In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Freizeitbad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Jahreskarten (Dauerkarten) sind gegen Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses und eines Lichtbildes im Freizeitbad Vitamar bei deren Erwerb zu entrichten.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
- (5) Personen, die Leistungen des Bades in Anspruch nehmen, ohne vorher die entsprechend festgesetzten Eintrittspreise entrichtet zu haben, haben das 5-fache der jeweils festgesetzten Sätze zu zahlen.

§ 4
Gebührenkarten

- (1) Mit Ausnahme der Jahreskarten berechtigen die Eintrittskarten nicht zum mehrmaligen Besuch des Freizeitbades an einem Tag.
- (2) Jahreskarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Jahreskarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (3) Gebührenkarten (Eintrittskarten) werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet, mit Ausnahme der Jahreskarte. Für die Jahreskarte ist eine einmalige Schutzgebühr in Höhe von € 5 zu entrichten.

- (4) Bei Gebührenerhöhung sind alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs bis zum Ablauf der Karten gültig.

§ 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe

| 1.1 | Einzeleintrittsgebühr | Betrag |
|-------|--|---------------|
| 1.1.1 | Personen ab 16 Jahre | 4,50 € |
| 1.1.2 | Personen von 6 – 15 Jahre | 3,00 € |
| 1.1.3 | Ermäßigte Gebühren für den in § 6 Abs. 2 genannten Personenkreis | 3,00 € |

| 1.2 | Gebühr für Jahreskarten ¹⁾ | Betrag |
|-------|--|---------------|
| 1.2.1 | Personen ab 16 Jahre | 195,00 € |
| 1.2.2 | Personen von 6 – 15 Jahre | 130,00 € |
| 1.2.3 | Ermäßigte Gebühren für den in § 6 Abs. 2 genannten Personenkreis | 130,00 € |

| 1.3 | Gebühr für Kombikarten Vitamar und Waldschwimmbad Stockstadt | Betrag |
|-------|--|---------------|
| 1.3.1 | Personen ab 16 Jahre mit Hauptwohnsitz in Kleinostheim ¹⁾ | 215,00 € |
| 1.3.2 | Personen ab 16 Jahre mit Hauptwohnsitz in Stockstadt | 235,00 € |
| 1.3.3 | Ermäßigte Gebühren für den in § 6 Abs. 2 genannten Personenkreis mit Hauptwohnsitz in Kleinostheim ¹⁾ | 145,00 € |

¹⁾ Für Bürger mit Hauptwohnsitz in Kleinostheim besteht die Möglichkeit eines Zuschusses zur Eintrittsgebühr im Rahmen der gültigen Förderrichtlinie der Gemeinde Kleinostheim. (Stand 01.01.2022: 40 %)

1.4 Geldwertkarten: Mit dem Kauf einer Geldwertkarte hat der Badegast die Möglichkeit einer Rabattierung der Einzeleintrittsgebühr. Geldwertkarten sind grundsätzlich übertragbar. Die Rabattierung erfolgt gemäß nachstehender Tabelle:

| 1.4 | Gebühr für Geldwertkarten | Zahlbetrag | Gutschrift |
|-------|---------------------------|------------|------------|
| 1.4.1 | Geldwertkarte 20 | 18,00 € | 20,00 € |
| 1.4.2 | Geldwertkarte 50 | 45,00 € | 50,00 € |
| 1.4.3 | Geldwertkarte 100 | 90,00 € | 100,00 € |

1.5 Die Gebühren für Vereins- sowie schulische und gewerbliche Nutzung werden durch einzelvertragliche Regelungen mit den Gemeindewerken vereinbart.

1.6 Sonstige Gebühren: Kostenersatz für Schrank- und Türschlüssel einschließlich des auszuwechselnden Schlosses ist in Höhe des erforderlichen Aufwandes zu leisten.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren nach § 5 Nr. 1.1.3, 1.2.3 und 1.3.3 gelten

1. für Vollzeit- und Berufsschüler, für Auszubildende sowie für Studenten;
2. für Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes;
3. für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %; erforderliche Begleitpersonen (im Ausweis B eingetragen) erhalten für die Verweildauer der ermäßigungsberechtigten Person freien Eintritt.
4. für ehrenamtliche, aktive Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten
5. für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte
6. für Beschäftigte und Beamte der Gemeinde Kleinostheim

(3) Bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ist auf Verlangen durch Vorlage des entsprechenden Ausweises die Berechtigung nachzuweisen. Anerkannt werden bei

1. Vollzeit-, Berufsschülern und Auszubildenden der Schülerschein mit Lichtbild und bei Studenten die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild;
2. Angehörigen des Bundesfreiwilligendienstes der Dienstaussweis;
3. Schwerbehinderten der amtliche Ausweis;
4. Angehörigen von Feuerwehren und Rettungsdiensten der Dienstaussweis;
5. Inhabern der Bayerischen Ehrenamtskarte die gültige bayerische Ehrenamtskarte;
6. Beschäftigten und Beamten der Gemeinde Kleinostheim der Dienstaussweis oder eine Arbeitgeberbescheinigung;

- (4) Personen unter 16 Jahren haben sich auf Verlangen durch Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für das Freizeitbad Vitamar der Gemeinde Kleinostheim vom 14. Dezember 2006 außer Kraft.

Kleinostheim, 26.11.2021

GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Neßwald

Erster Bürgermeister